

Freiheit früher – Freiheit heute

Richtlinien zum Regionalprogramm „500 Jahre Bauernkrieg in Oberschwaben“

1. Was sind die Ziele der Förderprogramme?

Die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. (im Folgenden: GO) schreibt mit finanzieller Unterstützung der oberschwäbischen Landkreise und des Zweckverbands Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) zwei Förderprogramme für Projekte im Regionalprogramm „500 Jahre Bauernkrieg in Oberschwaben“ aus.

Das Regionalprogramm wird von der GO koordiniert. Es handelt sich um einen freiwilligen Verbund eigenständig organisierter Angebote verschiedener Träger in ganz Oberschwaben, die sich an die Allgemeinheit richten. Das Regionalprogramm umfasst Veranstaltungen der GO, der Landkreise und Kommunen sowie von Bildungseinrichtungen, Vereinen und Initiativen. Die GO unterstützt Angebote Dritter mit Spenden und bietet an, diese unterschiedlichen Aktivitäten kommunikativ zusammenzufassen.

Die GO möchte mit den beiden Förderlinien eine zielgerichtete Unterstützung für Partnerinnen und Partner im Regionalprogramm anbieten. Die Förderung erfolgt in Form einer Spende und soll ihnen ermöglichen, mit einem eigenen Beitrag zum Jubiläumsjahr jeweils vor Ort die gesellschaftliche Resonanz des Jubiläums und des damit verbundenen Themas „Freiheit“ zu verstärken.

Die GO arbeitet für das Regionalprogramm eng mit dem Landesmuseum Württemberg zusammen, das von April bis Oktober 2025 die Großen Landesausstellung „Uffrur!“ im Kloster Schussenried zeigen wird.

2. Welche Förderprogramme gibt es?

Es gibt zwei Förderprogramme, eines zur Geschichte und eines zur Gegenwart:

(a) Förderprogramm Geschichte: 500 Jahre Freiheitskampf bei uns – unsere Geschichte

- **Wer ist antragsberechtigt?** Vereine, Stiftungen, Kommunen u.a. in Oberschwaben/dem OEW-Gebiet (siehe Nr. 3)
- **Was wird gefördert?** Gefördert werden alle Formen und Formate der Auseinandersetzung mit den Ereignissen und Hintergründen der Geschichte vor 500 Jahren. Diese müssen sich an die Allgemeinheit richten (siehe dazu auch Nr. 5).
Die Form können Sie frei wählen: Vorträge, Theater- und Konzertaufführungen werden ebenso gefördert wie eine kleine Ausstellung, eine öffentliche Erinnerungstafel, eine Broschüre oder das Konzept für eine neue Stadtführung.
- **Wie viel Geld gibt es?** Die Spende im Förderprogramm Geschichte beläuft sich auf maximal 3.500 Euro (siehe Nr. 7).

(b) Förderprogramm Gegenwart: „Wir wollen frei sein“ – was heißt das für uns heute?

- **Wer ist antragsberechtigt?** Schulen und vergleichbare Bildungseinrichtungen in Oberschwaben/dem OEW-Gebiet (siehe Nr. 3)
- **Was wird gefördert?** Gefördert werden alle Formen und Formate der Beschäftigung von jungen Menschen im Rahmen der Bildungsarbeit mit aktuellen Fragen aus den Themenkreisen Freiheit, Demokratie, politischer Beteiligung sowie Bürger- und Menschenrechte (siehe Nr. 5).
Die Form und das Unterrichtsfach können Sie frei wählen: Ob ein Projekt in Bildender Kunst, ein Ausstellung in Geschichte, ein Workshop in Gemeinschaftskunde oder ein Impro-Theaterstück in Deutsch – wir sind offen für Ihre kreativen Ideen.
- **Wie viel Geld gibt es?** Die Spende im Förderprogramm Gegenwart beläuft sich auf maximal 750 Euro (siehe Nr. 7).

Innerhalb der genannten Förderprogramme sind Sie weitgehend frei bei der Wahl der Formate. Allerdings müssen die ganz oder hauptsächlich im historischen Oberschwaben (verstanden als die Region zwischen Schwarzwald, Donau, Bodensee und Lech) durchgeführt werden.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt beim „Förderprogramm Geschichte“ sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Vereine, Stiftungen, Kommunen, Stiftungen und Schulen) aus Oberschwaben bzw. dem OEW-Gebiet (s. nächster Absatz). Beim „Förderprogramm Gegenwart“ sind Schulen und vergleichbare Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (sowie deren Träger und Fördervereine) aus Oberschwaben bzw. dem OEW-Gebiet (s. nächster Absatz) antragsberechtigt. In Abgrenzung hierzu sind natürliche Personen, Personengesellschaften (GbR) oder Initiativen ohne Rechtsform bei beiden Förderprogrammen nicht antragsberechtigt.

Als Oberschwaben bzw. OEW-Gebiet gelten die Stadt- und Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Freudenstadt, Kempten, Lindau, Memmingen, Neu-Ulm, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen, Unterallgäu, Oberallgäu, Zollern-Alb-Kreis.

Pro Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Dabei darf pro Einrichtung nur einmalig ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Mehrfache Antragstellungen durch dieselbe juristische Person sind nicht möglich.

4. Wie funktioniert das Antrags- und Auswahlverfahren?

Anträge können ab dem 1. Februar 2024 gestellt werden. Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs nach dem sogenannten Windhundprinzip bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 15. Juni 2025. Hierüber informieren wir auf unserer Website. Die Förderung erfolgt für die Jahre 2024 bzw. 2025.

Die Maßnahme kann mit Zustellung der Spendenvereinbarung beginnen und muss spätestens am 30. September 2025 beendet sein (Ende der abrechenbaren Maßnahme; Ausstellungen und ähnliches können auch länger gezeigt werden).

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich. Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss der Spendenvereinbarung begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

Eine vom Vorstand der Gesellschaft Oberschwaben benannte Jury entscheidet regelmäßig über die vorliegenden Anträge. Die Spenden werden von der GO gemäß der Eignung der Projekte und der Verfügbarkeit der Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Spende besteht nicht, die Juryentscheidung muss nicht begründet werden.

5. Für welche Maßnahmen und Zwecke können Fördermittel beantragt werden?

Sie haben eine große Freiheit bei der Wahl von Form und Format – die GO freut sich über vielfältige und kreative Ansätze. Ausgeschlossen sind lediglich Projekte, die nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen sowie Angebote politischer Parteien und Bewegungen.

Die Spenden dürfen ausschließlich für gemeinnützige und nicht-kommerzielle Zwecke im Sinne der beiden Förderlinien verwendet werden.

Nicht förderfähig sind Personalkosten des Projektträgers, Baumaßnahmen sowie Ausgaben für Bewirtung. Bei Anschaffungen mit einem Wert von über 500 Euro muss dargelegt werden, wer diese nach Projektende zu welchen Zwecken erhält.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind, wenn möglich, ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch etc.), die auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.

6. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Spende ist neben den hier vorliegenden Förderrichtlinien eine Spendenvereinbarung.

7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Spenden werden einmalig als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) gewährt. Bei der Förderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Eventuelle Einnahmen (z.B. durch Eintrittserlöse) werden gegengerechnet.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 3.500 Euro (Förderprogramm Geschichte) bzw. 750 Euro (Förderprogramm Gegenwart). Es können bis zu 100 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben übernommen werden.

Die Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen, ist grundsätzlich zulässig. Hier besteht allerdings eine Mitteilungspflicht seitens des Antragstellers.

Sind die Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.

8. Wie sind die Anträge einzureichen?

Die Anträge und Anlagen müssen digital über die Website der Gesellschaft Oberschwaben (www.gesellschaft-oberschwaben.de) eingereicht werden. Eine rein analoge Antragstellung ist nicht möglich. Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung eine Eingangsbestätigung.

Folgende Angaben und Dokumente sind für einen vollständigen Antrag erforderlich:

- Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- Eine Projektskizze (max. 3 Seiten) mit der Darlegung von Zielen, Zweck und Maßnahmen des Projekts. Darin müssen die die 5 W-Fragen „Wer?“ (durchführende Akteur*innen), „Wann?“ (Zeitraum/Zeitpunkt), „Wo?“ (Ort), „Was?“ (konkrete Maßnahmen) und „Für wen?“ (Zielgruppe) beantwortet werden.
- Ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. erwarteter Einnahmen und Ausgaben)

Nachgefordert werden können ein Handels-/Vereinsregisterauszug des Antragstellers bzw. die Vereins- oder Stiftungssatzung zum Nachweis der juristischen Person, ferner Anlagen zur qualifizierten Kostenschätzung (z. B. Kostenvoranschlag o.ä.).

Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens werden Sie aufgefordert, den Antrag auszudrucken und rechtsverbindlich (entsprechend Ihrer Zeichnungsberechtigung) zu unterschreiben. Diesen Ausdruck senden Sie anschließend bitte an:

Kreiskultur- und Archivamt
Landratsamt Biberach
Herrn Dr. Jürgen Kniep
Rollinstraße 9
88400 Biberach

9. Wie erhalte ich die Fördermittel und wie müssen sie ausgegeben werden?

Nach Abschluss der Spendenvereinbarung können die Fördermittel entweder einmalig oder in zwei Teilen zu den vorgesehenen Stichtagen bei der GO abgerufen werden. Der Verausgabungszeitraum beträgt jeweils sechs Wochen. Ausschlaggebend ist hier der Tag des Kontoeingangs.

10. Wann und wie müssen die Fördermittel abgerechnet werden?

Die Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu belegen. Die Spendenvereinbarung sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

Weitere Fragen?

Kreiskultur- und Archivamt, Landratsamt Biberach
Johanna Schefold/ Dr. Jürgen Kniep
Tel. 07351 52-6881
E-Mail: johanna.schefold@biberach.de